



Änderungsantrag

der CDU-Fraktion

zu Drucksache 18/4717 Gesetz zur Entlastung des Mittelstandes in Schleswig-Holstein

Der Landtag wolle beschließen:

Die Berichts- und Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses vom 05.10.2016 (Drs. 18/4717) erhält folgende Fassung:

Gesetz zur Entlastung des Mittelstandes in Schleswig-Holstein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Förderung des Mittelstandes (Mittelstandsförderungsgesetz – MFG) vom 30. Juni 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 239), erhält folgende Fassung

Der Kurztitel des Gesetzes „(Mittelstandsförderungsgesetz – MFG)“ wird geändert in „(Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz – MFG)“.

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I

Ziele und Grundsätze der Förderung

§ 1 Ziel

- § 2 Mittelstandsdefinition
- § 3 Allgemeine Bindung der öffentlichen Hand
- § 3a Beteiligung von Kammern und Wirtschaftsverbänden
- § 3b Verbesserung der Wirtschaftlichen Standortbedingungen
- § 4 Vorrang der privaten Leistungserbringung
- § 5 Fördergrundsätze
- § 6 Finanzierung der Förderung
- § 6a Clearingstelle Mittelstand und Bürokratieabbau

Abschnitt II

Fördermaßnahmen

- § 7 Berufliche Ausbildung und Weiterbildung
- § 8 Existenzgründungen und Betriebsübernahmen
- § 9 Finanzhilfen
- § 10 Wirtschaftsnahe Forschung und Entwicklung sowie Technologie-Transfer
- § 11 Kooperationen
- § 12 Unterstützung von Außenwirtschaftsbeziehungen
- § 13 Bekämpfung der Schwarzarbeit
- § 14 Beteiligung an öffentlichen Aufträgen

Abschnitt III

Ausführungs- und Schlussbestimmungen

- § 15 Verordnungsermächtigung
- § 16 Übergangsbestimmung

Abschnitt I

Ziele und Grundsätze der Förderung

§ 1 Ziel

- (1) Die Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen, der Selbständigen und der Freien Berufe ist der Schwerpunkt für die Schaffung von wirtschaftsfreundlichen Rahmenbedingungen durch das Land. Dazu sollen auch die Verbände, Kammern, Gewerkschaften und die wirtschaftlichen Akteure selbst beitragen.
- (2) Es ist Aufgabe der Mittelstandsförderung als Teil der Wirtschafts- und Strukturpolitik des Landes Schleswig-Holstein, diesem Ziel zu dienen. Mittelstandsförderung soll dabei in den kleinen und mittleren Unternehmen
 1. die Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit, auch international, erhalten und steigern,
 2. dazu beitragen, Ausbildungs- und sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu sichern und neu zu schaffen und das duale Ausbildungssystem zu stärken,

3. die Existenzgründung und das Wachstum fördern,
 4. Betriebsübernahmen unterstützen,
 5. durch die Stärkung servicefreundlicher Beratungsstrukturen des Landes die Wirksamkeit derselben erhöhen,
 6. helfen Bürokratie zu reduzieren, indem transparente und an den Bedürfnissen und Möglichkeiten des Mittelstandes orientierte Vergaberegeln vorgegeben werden,
 7. die Anpassung an den wirtschaftlichen und technologischen Wandel begleiten,
 8. die Voraussetzungen der Eigenkapitalbildung verbessern und
 9. den notwendigen Fachkräftebedarf sichern und die Integration von Migranten in den Arbeitsmarkt unterstützen.
- (3) Dafür sollen die Rahmenbedingungen nach Absatz 1 mittelstandsgerecht gestaltet werden. Hierzu zählen als ständige Aufgaben des Landes wie auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und im Rahmen ihrer Zuständigkeiten neben anderen
1. die Prüfung der Mittelstandsverträglichkeit von Vorschriften sowie die Bewertung ihrer jeweiligen Relevanz,
 2. die Vermeidung, erforderlichenfalls der Abbau von Vorschriften, die Investitionen und Innovationen hemmen oder bürokratischen Aufwand erzeugen,
 3. die kontinuierliche Überprüfung der Privatisierungsmöglichkeiten von Leistungen und Unternehmen der öffentlichen Hand,
 4. die Entwicklung von Mittelstand in Industrie, Handwerk, Handel und Dienstleistung in allen Regionen des Landes und die Schaffung wirtschaftsfreundlicher Rahmenbedingungen.

§ 2

Mittelstandsdefinition

- (1) Das Gesetz richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten (KMU). Die Zahl der Auszubildenden ist dabei nicht zu berücksichtigen. Der Jahresumsatz förderungswürdiger Unternehmen darf höchstens 50 Millionen Euro oder die Jahresbilanzsumme höchstens 43 Millionen Euro betragen. Die Schwellenwerte nach den Sätzen 1 bis 3 beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Das Antrag stellende Unternehmen erwirbt bzw. verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte überschreitet. Das Unternehmen darf nicht zu 25 Prozent oder mehr des Kapitals

oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen sein, die diese Mittelstandsdefinition nicht erfüllen.

- (2) Auf die Förderung der freien Berufe sind die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 3

Allgemeine Bindung der öffentlichen Hand

- (1) Die Träger der öffentlichen Verwaltung nach § 2 des Landesverwaltungsgesetzes sind verpflichtet, bei allen Programmen und Planungen, insbesondere auch bei raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Planungen und Maßnahmen, die Zielsetzung dieses Gesetzes zu beachten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Verwaltungsträger berücksichtigen im Rahmen der Gesetze die wirtschaftlichen Interessen der mittelständischen Unternehmen. Sie haben zusammenzuarbeiten und ihre Arbeitsabläufe soweit wie möglich durch elektronische Verfahren zu optimieren.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Verwaltungsträger wirken in Ausübung ihrer Gesellschaftsrechte in Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, darauf hin, dass der Zweck dieses Gesetzes in gleicher Weise beachtet wird.

§ 3a

Beteiligung von Kammern und Wirtschaftsverbänden

Vor der Einbringung eines Gesetzentwurfes in den Landtag, dem Erlass einer Rechtsverordnung, welche die Belange der mittelständischen Wirtschaft berühren, hört die Landesregierung die betroffenen Kammern und Verbände an. Die Anhörung erfolgt in der Regel unter Einräumung einer Frist von einem Monat.

§ 3b

Verbesserung der wirtschaftlichen Standortbedingungen

- (1) Die Verbesserung der wirtschaftlichen Standortbedingungen ist eine laufende Aufgabe des Landes und der Kommunen. Hierzu gehören im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel insbesondere
 1. der bedarfsgerechte Ausbau der Verkehrsinfrastruktur,
 2. die Sicherung eines bedarfsgerechten Ausbaus der Kommunikationsinfrastruktur,
 3. die bedarfsgerechte Ausweisung von Gewerbeflächen und
 4. die Sicherung der regionalen Daseinsvorsorge.
- (2) Die Vermeidung und Verringerung bürokratischer Erfordernisse, soweit sie nicht gesetzlich vorgegeben sind, und die Hinwirkung auf zügige Verwaltungsverfahren ist eine laufende Aufgabe der Träger öffentlicher Verwaltung.

- (3) Das Land fördert und unterstützt im Rahmen zur Verfügung gestellter Haushaltsmittel und unter Einbindung von Förderprogrammen des Bundes und der Europäischen Union die grenzüberschreitende wirtschaftliche Zusammenarbeit.
- (4) Das Land wirkt auf eine wirtschaftliche Entwicklung in allen Regionen des Landes hin. Alle Gemeinden können unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen.

§ 4

Vorrang der privaten Leistungserbringung

Die Verwaltungsträger im Sinne des § 3 sollen wirtschaftliche Leistungen ausschließlich dann erbringen, wenn sie dies zweckmäßiger und wirtschaftlicher als private Unternehmen können. Abweichende Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Fördergrundsätze

- (1) Die Förderung soll die Eigeninitiative anregen und die Selbsthilfe unterstützen und ergänzen, ohne dadurch die Freiheit oder Eigenverantwortung des Zuwendungsempfängers zu beeinträchtigen. Eine finanzielle Förderung setzt voraus, dass eine Eigenleistung erbracht wird und eine erfolgreiche Durchführung des Vorhabens zu erwarten ist.
- (2) Die Fördermaßnahmen nach diesem Gesetz und sonstige öffentliche Fördermaßnahmen sind im Einzelfall aufeinander abzustimmen.
- (3) Bei der Ausführung des Gesetzes sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und der Landesplanung sowie des Gender Mainstreaming zu beachten.
- (4) Es sind die Fördermaßnahmen der Europäischen Union, des Bundes und regionale Fördermaßnahmen zu berücksichtigen. Bei der Ausgestaltung der Fördermaßnahmen und -verfahren sind die Erfordernisse der Nachhaltigkeit, Transparenz und Konsistenz besonders zu beachten.
- (5) Die Fördermaßnahmen werden unter Rückforderungsvorbehalt gestellt. Öffentliche Mittel im investiven Bereich können zurückgefordert werden, falls diese nicht für Maßnahmen verwendet werden, die eine dauerhafte Investition in Schleswig-Holstein beinhalten.
- (6) Bei der Festlegung von Art und Umfang der Förderung von Maßnahmen werden die betroffenen Landesorganisationen der Wirtschaft und der Gebietskörperschaften beteiligt.

§ 6

Finanzierung der Förderung

- (1) Die Finanzierung der Mittelstandsförderung erfolgt nach den Förderrichtlinien des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums sowie nach dem Haushaltsgesetz.
- (2) Die staatlichen Fördermittel werden in einer Anlage zum Landeshaushaltsplan gesondert ausgewiesen.
- (3) Rechtsansprüche auf Fördermaßnahmen werden durch dieses Gesetz im Einzelfall nicht begründet.

§ 6a

Clearingstelle Mittelstand und Bürokratieabbau

Die Landesregierung richtet in dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium eine "Clearingstelle Mittelstand und Bürokratieabbau" ein. Die Clearingstelle hat die Aufgabe, Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Landes laufend auf ihre Auswirkungen auf den Mittelstand und die Unternehmen in Schleswig-Holstein zu überprüfen sowie Anregungen und Vorschläge von Kammern, Verbänden und Unternehmen zum Bürokratieabbau entgegenzunehmen, zu bewerten und mit dem Ziel einer Reduzierung bürokratischer Anforderungen zu prüfen.

Abschnitt II

Fördermaßnahmen

§ 7

Berufliche Ausbildung und Weiterbildung

Aus- und Weiterbildung von Auszubildenden sowie von Beschäftigten ist Aufgabe der Betriebe. Das Land kann zur beruflichen Bildung und Weiterbildung von Beschäftigten und Auszubildenden insbesondere fördern:

1. die Durchführung anerkannter überbetrieblicher Kurse und Lehrgänge im Handwerk sowie sonstiger Maßnahmen, die der beruflichen Aus- oder Fortbildung und Weiterbildung dienen,
2. die Errichtung, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten, die der Vorbereitung und Ergänzung der beruflichen Aus- und Fortbildung oder Weiterbildung dienen,
3. die Zusammenarbeit von Weiterbildungseinrichtungen auf regionaler Ebene zur Verbesserung von Transparenz, Information und Beratung sowie die Weiterbildung von Beschäftigten in kleinen und mittleren Unternehmen,
4. Maßnahmen im Bereich Schule - Wirtschaft und zur Attraktivitätssteigerung der dualen Ausbildung,
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungschancen von benachteiligten Jugendlichen,
6. Maßnahmen zur Integration von Jugendlichen in das duale Ausbildungssystem,
7. Maßnahmen zur Integration von Migranten in den Arbeitsmarkt und

8. Maßnahmen zur Förderung von Teilzeitausbildungen.

§ 8

Existenzgründungen und Betriebsübernahmen

- (1) Das Land kann Existenzgründungen und Betriebsübernahmen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen unterstützen. Darüber hinaus können gemeinsam mit den Wirtschaftsverbänden und Kammern Informationsvermittlungen über Förderprogramme von öffentlichen und privaten Stellen sowie weitere Hilfestellungen bei Neugründungen von Betrieben und Betriebsübernahmen angeboten werden. Bei der Förderung von Existenzgründungen und Betriebsübernahmen ist die besondere Situation von Frauen zu berücksichtigen.
- (2) Das Land kann die Kommunen beim Aufbau einer wirtschaftsnahen Infrastruktur durch geeignete Instrumente unterstützen und ihnen für eine befristete Zeitdauer Starthilfen gewähren.

§ 9

Finanzhilfen

- (1) Das Land und dessen Förderinstitutionen können Finanzhilfen in Form von zinsgünstigen Darlehen, Zuschüssen, Beteiligungen oder Bürgschaften gewähren.
- (2) Diese Finanzhilfen sollen insbesondere zur Sicherung und Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen in Schleswig-Holstein beitragen.

§ 10

Wirtschaftsnahe Forschung und Entwicklung sowie Technologie-Transfer

- (1) Das Land hat mit einer an die sich wandelnden Bedürfnisse der Wirtschaft angepassten Strategie und dem Einsatz entsprechender Instrumente der Technologie und Innovationsförderung Rechnung zu tragen. Dabei soll besonderer Wert auf die Nutzbarmachung in der betrieblichen Praxis von KMU gelegt werden.
- (2) Das Land soll die Förderung von Maßnahmen nach Absatz 1 an die Bedingung knüpfen, dass die Ergebnisse von Forschungen und Untersuchungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 11 Kooperationen

Das Land kann Kooperationen zwischen den Unternehmen und den Hochschulen im Lande mit dem Ziel fördern, technologisches Know-how schneller in die KMU zu vermitteln sowie mittelständische Partner zur Herstellung von an den Hochschulen neu entwickelten Produkten und Technologien zu finden. Zu den förderungswürdigen Kooperationen gehören auch die Durchführung und die Auswertung von Betriebsvergleichen.

§ 12 Unterstützung von Außenwirtschaftsbeziehungen

Das Land kann nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes die Teilnahme von KMU an Firmengemeinschaftsbüros außerhalb der Europäischen Union zum Zwecke der Markterkundung und die Teilnahme an Gemeinschaftsständen auf internationalen Messen im Ausland fördern.

§ 13 Bekämpfung der Schwarzarbeit

Da die Schwarzarbeit insbesondere auch der mittelständischen Wirtschaft schadet, bekämpfen das Land, die Kreise und die Gemeinden die Schwarzarbeit durch geeignete Maßnahmen auf der Grundlage des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1922).

§ 14 Beteiligung an öffentlichen Aufträgen

- (1) Öffentliche Aufträge im Sinne dieses Gesetzes sind entgeltliche Verträge über Lieferungen und Leistungen, die von öffentlichen Auftraggebern mit Auftragnehmern des privaten Rechts geschlossen werden, soweit dies nicht im Bundesauftrag geschieht.
- (2) Öffentliche Auftraggeber sind
 1. Gebietskörperschaften und deren Sondervermögen,
 2. andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, wenn Stellen, die unter Nummer 1 oder 3 fallen, sie einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanzieren oder über ihre Leitung die Aufsicht ausüben oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt haben; das Gleiche gilt dann, wenn die Stelle, die einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung

oder Aufsicht berufenen Organs bestimmt hat, unter Satz 1 fällt,
3. Verbände, deren Mitglieder unter Nummer 1 oder 2 fallen,
4. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung tätig sind, wenn Auftraggeber, die unter die Nummern 1 bis 3 fallen, auf diese Personen einzeln oder gemeinsam einen beherrschenden Einfluss ausüben; ein beherrschender Einfluss wird ausgeübt, wenn Auftraggeber, die unter die Nummern 1 bis 3 fallen
a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen oder
b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder
c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.

- (3) Bei öffentlichen Aufträgen sind
1. die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL),
 2. die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), sowie
 3. die Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (SektVO) in ihrer zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Fassung anzuwenden. Die in Satz 1 genannten VOL und VOB sind bei deren Änderungen oder Neufassungen in der Fassung anzuwenden, die das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein für verbindlich erklärt hat.
- (4) Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.
- (5) Für Bauleistungen und andere Leistungen im Gesamtauftragswert von über 10.000 Euro, die das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203), erfasst, dürfen Aufträge nur an solche Auftragnehmer vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichtet haben, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages entspricht, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist. Im übrigen gilt Satz 1 entsprechend für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte, insbesondere das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohnes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung nach Absatz 5 auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen und im erforderlichen Umfang Einsicht in seine Unterlagen zu gewähren. Der öffentliche Auftraggeber muss ungewöhnlich niedrige Angebote, auf die der Zuschlag erfolgen soll, überprüfen, wenn diese um mindestens 10 Prozent vom nächst höheren Angebot abweichen oder sonstige Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Verpflichtung

tung aus Absatz 5 vorliegen. Der Auftragnehmer ist zu verpflichten, für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von ein Prozent des jeweiligen Auftragswertes, bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von fünf Prozent des jeweiligen Auftragswertes, zu zahlen. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer erfolgt, wenn der Auftragnehmer dessen Verstoß kannte oder hätte erkennen müssen. Die öffentlichen Auftraggeber vereinbaren mit dem Auftragnehmer, dass die Nichterfüllung der in Absatz 5 genannten Anforderungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer sowie ein vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstoß oder mehrfache fahrlässige Verstöße gegen Satz 1 durch den Auftragnehmer oder dessen Nachunternehmer den öffentlichen Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigen. Liegen derartige Verstöße nachweisbar vor, kann der öffentliche Auftraggeber den Auftragnehmer für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausschließen. Wird der Verstoß durch einen Nachunternehmer begangen, kann der Ausschluss sowohl gegen den Auftragnehmer als auch gegen den Nachunternehmer ausgesprochen werden.

(7) Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten,

1. bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist,
2. Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag im Sinne dieses Gesetzes handelt,
3. bei der Vergabe von Bauleistungen und anderer Leistungen, die das Arbeitnehmer-Entsendegesetz erfasst, an Nachunternehmer von diesen die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 5 zu verlangen,
4. bei der Vergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B), bei der Weitergabe von Liefer- und Dienstleistungen die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), jeweils in der gemäß Absatz 3 vorgeschriebenen Fassung, zum Vertragsbestandteil zu machen,
5. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

(8) Die Absätze 5 und 6 und Absatz 7 Nr. 3 gelten nur für Aufträge von Behörden des Landes und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften ohne Gebietshoheit, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Diese Vorschriften können auch Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht der Gemeinden und Gemeindeverbänden unterstehenden Körperschaften ohne Gebietshoheit, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts anwenden, wenn sie im Anwendungsbereich des Absatzes 5 öffentliche Aufträge vergeben.

(9) Kreise, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht der Kreise, Gemeinden und Gemeindeverbände unterstehenden Körperschaften ohne Gebietshoheit, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts dürfen Aufträge über Leistungen oder Genehmigungen im öffentlichen Personennahverkehr nur an Auftragnehmer (Unternehmen) vergeben beziehungsweise erteilen, die sich bei der Angebotsabgabe oder im Antrag auf Erteilung einer Genehmigung schriftlich verpflichten, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistun-

gen mindestens das Entgelt zu zahlen, das in einem der in Schleswig-Holstein für diesen Bereich geltenden beziehungsweise nachwirkenden Tarifverträge vorgesehen ist. Absatz 6 gilt entsprechend.

(10) Der öffentliche Auftraggeber hat zur Sicherung der Transparenz und Korruptionsbekämpfung Kontrollmechanismen im förmlichen Vergabeverfahren von Bauleistungen vorzusehen, um insbesondere nachträgliche Angebotsmanipulationen zu verhindern.

Er hat hierfür

1. durch interne organisatorische Maßnahmen eine unabhängige rechnerische Prüfung der Angebote sicherzustellen oder
2. vom Bieter die Beifügung einer selbst gefertigten Kopie des Angebotes einschließlich eventueller Nebenangebote (Zweitausfertigung) zu verlangen; die Zweitausfertigung ist dem Angebot gesondert verschlossen beizufügen; sie dient als Prüfungsunterlage in Zweifelsfällen.

Sofern der öffentliche Auftraggeber mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Beifügung einer Zweitausfertigung nach Satz 2 Nr. 2 verlangt hat, ist das Angebot sowohl bei Nichtabgabe der Zweitausfertigung bis zum Ablauf der Angebotsfrist als auch bei Abweichungen zur Erstaufertigung von der Wertung auszuschließen.

(11) Der öffentliche Auftraggeber informiert bei der Vergabe von Bauleistungen nach Öffentlicher oder Beschränkter Ausschreibung ab einem Gesamtauftragswert von 10.000 Euro ohne Umsatzsteuer die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der vollständigen Informationen nach Satz 1 geschlossen werden. Werden die Informationen per Telefax oder auf elektronischem Wege versendet, verkürzt sich diese Frist auf 10 Kalendertage und in begründeten und zu dokumentierenden Eilfällen auf fünf Kalendertage.

(12) Für Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Absätze 1 bis 11 gilt § 100 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203), entsprechend.“

Abschnitt III Ausführungs- und Schlussbestimmungen

§ 15 Verordnungsermächtigung

Das für Wirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. einzelne öffentliche Auftraggeber nach § 14 Abs. 2 von der Anwendung einzelner Abschnitte der VOL/A und der VOB/A auszunehmen,

2. abweichende Regelungen von den nach § 14 Abs. 3 anzuwendenden VOL/A und VOB/A zu treffen,
3. Wertgrenzen für öffentliche Aufträge zu bestimmen, unterhalb derer die VOL/A, die VOB/A oder die SektVO nicht anzuwenden sind oder unterhalb derer bei der Anwendung der VOL/A und der VOB/A eine Beschränkte Ausschreibung oder eine Freihändige Vergabe zulässig ist,
4. Einzelheiten über bei Entscheidungen im Vergabeverfahren von der Mitwirkung auszuschließende Personen zu regeln.

§ 16 Übergangsbestimmung

Auf die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begonnenen Vergabeverfahren finden die bis dahin geltenden Vorschriften weiter Anwendung.

Artikel 2

Aufhebung des Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie
fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
(Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein – TTG)

Das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein – TTG) vom 31. Mai 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 239) wird aufgehoben.

Artikel 3

Aufhebung des Gesetzes zur Errichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW)

Das Gesetz zur Errichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 13.11.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 405) wird aufgehoben.

Artikel 4

Aufhebung des Mindestlohngesetzes für das Land Schleswig-Holstein
(Landesmindestlohngesetz)

Das Mindestlohngesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesmindestlohngesetz) vom 13.11.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) wird aufgehoben.

Artikel 5 Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Das Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015 Nr 1 S. 2-9) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 S. 3 erhält folgende Fassung:

„Er ist vor der Entscheidung über einen Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt nach § 8 Abs. 4, eine Maßnahme nach § 9 und vor der Ausweisung einer Schutzzone nach § 10 Abs. 1 zu hören.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unbewegliche Kulturdenkmale sind nachrichtlich in ein öffentliches Verzeichnis (Denkmalliste) einzutragen. Die Eintragung von Gebäuden, deren Fertigstellung nicht länger als 65 Jahre zurückliegt, bedarf des Einvernehmens mit der obersten Denkmalschutzbehörde. Die Denkmalliste ist regelmäßig zu überprüfen, zu ergänzen und zu bereinigen. Die oberen Denkmalschutzbehörden führen die Denkmallisten für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich.“

b. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Vor der Eintragung in ein öffentliches Verzeichnis (Denkmalliste) sind die Eigentümerinnen und Eigentümer zu hören. Über die erfolgte Eintragung erhalten sie unverzüglich eine Benachrichtigung. Können sie nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden, kann von einer Anhörung abgesehen werden. In diesem Fall gilt die Veröffentlichung der Eintragung in der Denkmalliste als öffentliche Benachrichtigung. Ebenso kann die Eintragung oder Löschung öffentlich bekannt gemacht werden, wenn mehr als 20 Personen betroffen sind. Benachrichtigt werden auch die Kommunen, in deren Gebiet das Kulturdenkmal liegt.“

c. Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Auf Antrag des Eigentümers hat die Denkmalschutzbehörde durch Verwaltungsakt über die Eigenschaft als Kulturdenkmal zu entscheiden.“

3. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Handhabung des Gesetzes

Bei allen Maßnahmen ist auf die berechtigten Belange der Verpflichteten Rücksicht zu nehmen, insbesondere auf deren wirtschaftliche Belange. Die Denkmalschutzbehörden sollen sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen und beraten.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich beeinträchtigende Anlagen, soweit sie in dessen unmittelbaren Umgebung errichtet werden sollen.“

Artikel 6 Änderung des Sparkassengesetzes

Das Sparkassengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVOBl. Schl.H. S. 372) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein vom 07. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „§ 13 Bestellung des Vorstandes“.
 - b) Absatz 6 wird gestrichen.
2. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „§ 36 Organe und Satzung“.
 - b) Die Absätze 4 bis 8 werden gestrichen.

Artikel 7 Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.H. S. 57) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein vom 7. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), wird wie folgt geändert:

1. § 97 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
2. § 102 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 4 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 5 wird gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 2 bis 5.

3. In § 103 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
4. In § 105 wird die Angabe „§ 102 Absatz 1 bis 4 und 6“ durch die Angabe „§ 102 Absätze 1 bis 3 und 5“ ersetzt.
5. § 106 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.
 - b) Absatz 6 wird gestrichen.
6. In § 108 Absatz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

Artikel 8 Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Die Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein vom 7. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
2. § 19 d wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

Artikel 9 Änderung des Schulgesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.H. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.H. S. 500) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
2. In § 4 werden die Absätze 4 bis 13 zu den Absätzen 5 bis 14.
3. § 4 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Schule soll die Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Arbeitsleben und zur Aufnahme einer hierfür erforderlichen Berufsausbildung befähigen,

auch durch Maßnahmen der Berufsorientierung. In Kooperation mit beruflichen Schulen, mit anerkannten Ausbildungsbetrieben oder beiden sowie mit den Kammern sollen darüber hinaus berufsbildende Kompetenzen vermittelt werden. Die Schule arbeitet hierzu auch mit den nach dem Zweiten und Dritten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II und III) zuständigen Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der Arbeitsförderung zusammen und wirkt darauf hin, dass die Schülerinnen und Schüler Beratung und Betreuung für die Vermittlung von Ausbildungsverhältnissen oder Qualifizierungsangebote in Anspruch nehmen.

Artikel 10 Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Das Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. S. 162) wird wie folgt geändert:

§ 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 enthält folgende Fassung:

(2) Im Außenbereich an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 m landwärts von der Uferlinie nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden. An den Küsten ist abweichend von Satz 1 ein Abstand von mindestens 100 m landwärts von der Küstenlinie einzuhalten. Bei Steilufern bemessen sich die Abstände landwärts von der oberen Böschungskante des Steilufers.

b) In Absatz 3 wird die Nummer 3 gestrichen.

c) die bisherigen Nummern 4 und 5 werden zu Nummern 3 und 4

§ 65 wird gestrichen.

Im Inhaltsverzeichnis wird gestrichen „§ 65 Bauliche Anlagen in Schutzstreifen an Gewässern“

Artikel 11 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Johannes Callsen
und Fraktion